



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.


 UPOV

DC/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. Mai 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

ENTWURF DES REVIDIERTEN UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgelegter
Alternativvorschlag für Artikel 13

1. In Übereinstimmung mit einer vom Rat während seiner elften Tagung im November 1977 getroffenen Entscheidung (siehe Dokument C/XI/21 - Absatz 14 Buchstabe ii)) hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss während seiner ersten Tagung vom 17. bis 19. April 1978 die Frage des Artikel 13 überprüft. Er ist übereingekommen, den in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebenen Wortlaut der Diplomatischen Konferenz als Alternativvorschlag für den neuen Wortlaut von Artikel 13, wie er in Dokument DC/3 abgedruckt ist, zu unterbreiten.

2. Es wird daran erinnert, dass die Regierungen und Organisationen, die zu der Diplomatischen Konferenz eingeladen worden sind, die Gelegenheit erhalten haben, zu den Dokumenten, die ihnen übermittelt worden sind, Stellungnahmen abzugeben und Alternativvorschläge zur Änderung jedes Artikels des Übereinkommens einzubringen.

3. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss möchte auf folgende Punkte hinweisen:

i) Im Vergleich zu dem gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 13 sind die Absätze 3 und 4 ausgetauscht worden, um zu verhindern, dass die zuständigen Behörden durch das Übereinkommen verpflichtet werden, die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen gegenüber dem Züchter oder dritten Personen zustehenden Rechten, die den freien Gebrauch der genannten Bezeichnungen behindern könnten, zu überprüfen. Diese Umkehrung hindert jedoch keine Behörde daran, eine solche Prüfung vorzunehmen.

ii) Der Zusatz des Satzteils "wenn die Sorte feilgehalten oder vertrieben wird" in Absatz 9 will sicherstellen, dass zusätzliche Angaben, insbesondere Warenzeichen oder Handelsnamen, nicht als Bezeichnungen von Sorten in offizielle Dokumente, die von einer Regierungsstelle herausgegeben werden, aufgenommen werden können.

iii) Absatz 9 Satz 2 will sicherstellen, dass die zusätzliche Angabe die Sortenbezeichnung nicht überschattet und dass die Bezeichnung den ihr verliehenen Funktionen entsprechen kann.

[Anlage folgt]

ANLAGE

NEUER WORTLAUT VON ARTIKEL 13 GEMÄSS EINEM VORSCHLAG
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Artikel 13

Sortenbezeichnung

(1) Eine Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen; sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der neuen Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde eingereicht. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Sortenschutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(4) a) Reicht der Züchter in einem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung eine Bezeichnung ein, für die er ein Recht geniesst, das die freie Benutzung der Sortenbezeichnung verhindern würde, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an sein Recht [Alternative 1: in einem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die Gattung oder Art anwendet, zu der die Sorte gehört] [Alternative 2: in diesem Staat] [Alternative 3: in einem Verbandsstaat] nicht mehr geltend machen, um die freie Benutzung der Sortenbezeichnung zu verhindern.

b) Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde von dem Züchter, dass er eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Schutzrechtserteilung zuständige Behörde eines jeden Verbandsstaats ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter verlangen, dass er eine Übersetzung der ursprünglichen Sortenbezeichnung oder eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die zuständige Behörde jedes Verbandsstaats stellt sicher, dass die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten über den Sortenschutz betreffende Angelegenheiten, einschliesslich insbesondere der Einreichung, Eintragung und Streichung solcher Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die diese Bezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Einwendungen gegen die Eintragung einer Sortenbezeichnung zugehen lassen.*

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 Buchstabe b ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

* Diese Bestimmung könnte durch den Zusatz eines zusätzlichen Unterabsatzes in Artikel 21 ergänzt werden, wonach die Pflichten des Rats die Aufgabe einschliessen würden, Verfahrensregeln für die gegenseitige Unterrichtung der Behörden der Verbandsstaaten über Sortenbezeichnungen anzunehmen.

(8) Von dem Tage an, an welchem dem Züchter in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist, gilt folgendes:

a) Die Sortenbezeichnung darf in keinem Verbandsstaat als Sortenbezeichnung einer anderen Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art benutzt werden;

b) die Sortenbezeichnung wird [Alternative 1: in einem Verbandsstaat, der die Bestimmungen des Übereinkommens auf die Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, anwendet] [Alternative 2: in diesem Staat] [Alternative 3: in jedem Verbandsstaat] als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen. Vorbehaltlich des Absatzes 4 Buchstabe b kann niemand [Alternative 1: in einem Verbandsstaat, der die Bestimmungen des Übereinkommens auf die Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, anwendet] [Alternative 2: in diesem Staat] [Alternative 3: in einem Verbandsstaat] ein Recht beantragen oder erhalten, das die freie Benutzung der Sortenbezeichnung behindern könnte.

(9) Für ein und dasselbe Erzeugnis darf der Sortenbezeichnung [, wenn die Sorte feilgehalten oder vertrieben wird,]* eine Fabrik- oder Handelsmarke oder eine Handelsbezeichnung hinzugefügt werden. [Wird eine solche Angabe hinzugefügt, so muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.]*

*

Einige Delegationen würden es vorziehen, wenn die Wörter in eckigen Klammern gestrichen würden.

[Ende des Dokuments]